

§§ 23, 222 StPO; § 200 Abs. X und 3 StGB.

1. In der Hauptverhandlung sind alle zum Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen mit zulässigen Beweismitteln (§ 24 StPO) und in der vorgeschriebenen Form (§ 222 bis 230 StPO) festzustellen. Ausgenommen davon sind nur offenkundige, d. h. allgemein oder gerichtsbekannte Tatsachen; diese müssen aber gleichfalls Gegenstand der Beweisaufnahme sein.

2. Zur Feststellung der allgemeinen Gefahr i. S. des § 200 Abs. 1 StGB genügt es nicht, die Verkehrsverhältnisse zur Tatzeit nach Erfahrungswerten einzuschätzen. Sie sind vielmehr in der Beweisaufnahme konkret festzustellen.

3. Unter welchen Voraussetzungen ist eine frühere Bestrafung wegen eines Vergehens gegen § 49 StVO eine zur Strafverschärfung gemäß § 200 Abs. 3 StGB führende Vorstrafe?

BG Erfurt, Urt. vom 29. April 1969 - 2 BSB 47/69.

Der Angeklagte ist mehrfach vorbestraft. Anfang 1968 hat er ein Motorrad erworben. Weil er am 1. und 15. Mai 1968 unter Alkoholeinfluß damit gefahren war, wurde er durch Strafbefehl mit einer Geldstrafe von 400 M bestraft.

Am 23. Oktober 1968 fuhr der Angeklagte mit seinem Motorrad zum H.-Platz, stellte das Fahrzeug dort ab und trank in einer Gaststätte Bier und Schnaps. Gegen Mitternacht fuhr er von hier mit seinem Motorrad durch die Stadtmitte bis zur N.-Straße. Es herrschte Straßenbahn- und Fußgängerverkehr. Die gegen 1 Uhr entnommene Blutprobe ergab eine Blutalkoholkonzentration von 1,82 Promille.

Auf Grund dieses Sachverhalts hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit (Vergehen gegen § 200 Abs. 1 und 3 StGB) zu einem Jahr und sieben Monaten Freiheitsstrafe verurteilt und ihm gemäß § 54 StGB die Fahrerlaubnis für unbegrenzte Zeit entzogen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung des Angeklagten, mit der unrichtige Feststellung des Sachverhalts, unzutreffende Rechtsanwendung und fehlerhafte Strafzumessung gerügt werden.

Das Rechtsmittel führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache.

Aus den G r ü n d e n :

Das Urteil des Kreisgerichts läßt eindeutige Feststellungen über die allgemeine Gefährdung für Leben und Gesundheit anderer Menschen durch den Angeklagten vermissen.

Das Kreisgericht ist davon ausgegangen, daß in den vom Angeklagten befahrenen Straßen Fußgänger- und Straßenbahnverkehr war. Im Urteil hat es dazu ausgeführt, daß die Straßen nach „Erfahrungswerten“ gegen Mitternacht „belebt“ sind, weil Straßenbahnen dort kreuzen und mehrere Gaststätten um diese Zeit schließen, so daß sich die Gäste auf den Heimweg begeben. Soweit das Kreisgericht unter Berufung auf solche „Erfahrungswerte“ Feststellungen über die Verkehrsverhältnisse getroffen hat, verletzt dies grundsätzliche Bestimmungen des sozialistischen Strafverfahrensrechts.

Nicht § 23 StPO sind alle zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen durch die in § 24 StPO bezeichneten gesetzlich zulässigen Beweismittel in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu beweisen. Von diesen Grundsätzen kann das Gericht nur dann abweichen, wenn einzelne Tatsachen offenkundig sind. Als offenkundig können nur solche Tatsachen gelten, die allgemein oder gerichtsbekannt sind, d. h., deren Kenntnis zum allgemeinen Wissen der Bevölkerung der DDR gehört bzw. deren Richtigkeit durch das betreffende Gericht als Kollektivorgan in

dem gegebenen oder einem anderen Verfahren bereits nachgewiesen worden ist. Die Offenkundigkeit bestimmter Tatsachen rechtfertigt es jedoch nicht, auf ihre Erörterung in der Beweisaufnahme zu verzichten, da Gegenstand der Urteilsfindung nur das Verhalten des Angeklagten sein kann, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt (vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 2 zu § 23).

Abgesehen davon, daß es sich bei der Frage, ob und in welcher Form in den vom Angeklagten befahrenen Straßen zu der betreffenden Zeit Verkehr herrscht, nicht um offenkundige Tatsachen handelt, hat das Kreisgericht seiner Feststellung, die Straße sei „belebt“ gewesen, „Erfahrungswerte“ zugrunde gelegt, von denen nicht zu ersehen ist, auf wessen Erfahrungen sie beruhen, und es hat darüber *in* der Beweisaufnahme auch keinerlei Erörterungen angestellt.

Die Entscheidung ist aber auch insoweit fehlerhaft, als die Strafkammer davon ausgegangen ist, daß die Voraussetzungen für die Anwendung des § 200 Abs. 3 StGB gegeben sind. Eine Strafverschärfung gemäß § 200 Abs. 3 kann u. a. dann gegeben sein, wenn der Täter wegen Verkehrsgefährdung durch Trunkenheit bereits bestraft worden ist. Das Kreisgericht ist der Auflösung, daß als solche Vorstrafen auch die vor dem Inkrafttreten des neuen StGB erfolgten Verurteilungen nach § 49 StVO in Frage kommen können, und hat § 200 Abs. 3 StGB als vom Angeklagten erfüllt angesehen, weil er wegen Vergehens nach § 49 StVO vorbestraft ist.

Während nach früherem Recht bereits das Führen eines Kraftfahrzeugs durch einen infolge Genusses geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel Fahruntüchtigen eine Straftat darstellte (§ 49 StVO), ist ein solches Verhalten gemäß § 200 StGB erst dann als Straftat zu beurteilen, wenn der Täter dadurch eine allgemeine Gefahr für Leben und Gesundheit anderer Menschen verursacht. Wegen dieser grundsätzlichen Verschiedenheit kann ein Vergehen nach § 49 StVO nicht als strafverschärfender Umstand i. S. von § 200 Abs. 3 StGB gewertet werden. Demnach hätte das Kreisgericht den Angeklagten nur gemäß § 200 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr verurteilen dürfen, da es zutreffend die Anwendung von § 44 StGB (Strafverschärfung bei Rückfallstrafaten) verneint hat.

*Anmerkung:*

*Das Bezirksgericht legt in dem vorstehenden Urteil richtig dar, auf welche Weise die allgemeine Gefahr i. S. des § 200 Abs. 1 StGB exakt aufzuklären und festzustellen ist.*

*Allerdings kann der Auffassung, daß eine frühere Bestrafung wegen eines Vergehens gegen § 49 StVO keine zur Strafverschärfung gemäß § 200 Abs. 3 StGB führende Vorstrafe sei, in dieser Absolutheit nicht zugestimmt werden.*

*Richtig ist zwar, daß § 49 StVO als Begehungsdelikt ausgestaltet war, während § 200 StGB als strafrechtlich bedeutsamen Erfolg das fahrlässige Verursachen einer allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit anderer Menschen erfordert. In der Praxis der Rechtspflegeorgane wurde jedoch schon seit mehreren Jahren bei Straftaten gegen § 49 StVO auf der Grundlage der konkreten Verkehrssituation geprüft, ob das Führen eines Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr unter Einwirkung alkoholischer Getränke zu einer Gefahrensituation für andere Menschen geführt hat. Diese Feststellung war notwendig, um das Ausmaß des gesellschaftswidrigen Verhaltens exakt zu bewerten und in Verbindung mit der Blutalkoholkonzentration die nach Art und Höhe notwendige Maßnahme der strafrechtlichen Verant-*